

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 66 (1979)
Heft: 11: Internationales Jahr des Kindes 1979

Artikel: Haben Kinder Rechte? : Ergebnis einer Umfrage
Autor: Spescha, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem mit Hilfe von Aktionen lediglich das schlechte Gewissen oder der gute Wille für einmal abregiert oder demonstriert wird, sondern ein Jahr, das als der Beginn eines

Bewusstseinswandels im Verhältnis zum Kind in die Geschichte eingehen soll. Dazu will unsere Sondernummer zum Jahr des Kindes einen Beitrag leisten. CH

Haben Kinder Rechte?

Ergebnis einer Umfrage

Die Schweizer sagen: Ja. Für die Kinder in der Schweiz sei das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge das wichtigste. Für die Kinder in den Entwicklungsländern sei das Recht auf gesunde Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung vorrangig. Darauf folgt: alle Kinder haben gleiche Rechte.

Über eine Million Schweizer nahmen Stellung
Sind denn Kinder keine Menschen, wieso brauchen wir zu den Menschenrechten noch eine Deklaration der Rechte des Kindes? Kinder brauchen besondere Rechte, gerade weil sie Kinder sind. Sie brauchen Schutz und Fürsorge, und sie haben Anrechte, die ihnen nur Erwachsene erfüllen können. Was denken die Schweizer zu den Rechten des Kindes? Was ist wichtig für die Kinder hier bei uns, was ist wichtig für die Kinder in den Entwicklungsländern? Die Antwort auf diese Fragen kann für das Jahr des Kindes von Bedeutung sein.
400 000 Kinder, angeleitet durch ihre Lehrer, haben in den 4 Sprachregionen der Schweiz anfangs Jahr 1,7 Millionen Fragezettel, als Neujahrskarte aufgemacht, verteilt.
370 000 Antworten sind beim Sekretariat der Schweizerischen Kommission für das JAHR DES KINDES eingetroffen. Sie stellen die kumulierte Antwort von mehr als 1,2 Millionen Schweizern dar, Kinder und Erwachsene einbezogen.

Liebe, Voraussetzung für gesunde Entfaltung

Was denkt nun die Mehrheit der Schweizer? Welches sind die zwei wichtigsten Rechte für die Kinder in der Schweiz?
Für unsere Kinder sei das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge gefolgt vom Recht auf eine gesunde geistige und kör-

perliche Entwicklung von erster und wichtigster Bedeutung. Mit verminderter Intensität folgt als Drittes das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft und Geschlecht.

Erfüllung von Grundbedürfnissen, Voraussetzung für Überleben und Entwicklung

Das wichtigste Recht für die Kinder in den Entwicklungsländern, das unbedingt erfüllt werden müsse, sei das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung, gefolgt vom Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft und Geschlecht. Zwei Rechte wurden als Drittes mit verminderter Intensität genannt: das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung und das Recht auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.

Stellungnahme bedeutet persönliches Engagement. Bedeutet es auch politischen Entscheidung?

Es braucht Kenntnis der Situation und persönliches Engagement, um für die Kinder der Schweiz und um für die Kinder der Entwicklungsländer diese Wahl zu treffen. Sie wurde bei der grossen Mehrzahl der eingegangenen Antworten getroffen, und wie es scheint, nach reiflicher Überlegung. Diese Überlegung ist nämlich erforderlich, um zum Schluss zu kommen, in der Schweiz sei das Recht auf Liebe vorrangig und das Recht auf eine gesunde Entwicklung die Folge daraus. Nicht materielle Verbesserungen, sondern die liebevolle menschliche Beziehung ist der wichtigste Beitrag zur Entfaltung. Es setzt aber auch Kenntnis und Überlegung voraus, um den Schluss zu ziehen, in den Entwicklungsländern seien in erster Linie die grundlegenden Dienste si-

cherzustellen: sauberes Wasser, gesunde Ernährung, Wohnung, ärztliche Betreuung. Der Ruf nach Gleichheit mag mit den Fragen der Rassentrennung verbunden sein, scheint aber doch vor allem den Hinweis zu enthalten, die Kinder in den Entwicklungsländern sollten die gleichen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung vorfinden wie hier. Dieser Ruf nach Gleichheit kommt einem Ruf nach Gerechtigkeit gleich, wenn die Intensität des als wichtig erachteten Rechts auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung einbezogen wird. Er bedeutet aber auch Zeichen unserer Mitverantwortung und unserer Verpflichtung.

Liebe, Verständnis und Fürsorge als erstes Recht bedeutet doch, das Kind in den Mittelpunkt unseres Interesses und unserer Verantwortung stellen. Das ist in erster Linie eine persönliche Aufgabe, die jeder einzelne selbst erfüllen muss. Kann dieser Ent-

scheid auch politische Auswirkungen haben? Bei der Gestaltung des Verkehrs, beim Gespräch über die Schule, bei der Wohnbaupolitik, bei Krediten für Spielplätze, bei Schutzmassnahmen für misshandelte und drogengefährdete Kinder?

Die Erfüllung grundlegender Dienste zugunsten der Kinder in Entwicklungsländern anzustreben, entspricht das nicht einer Priorität in der Entwicklungspolitik? Dass eine Grosszahl von Schweizern diese Priorität anerkennt und fördert, ist ein wichtiger Hinweis für unsere Politiker, für das Eidgenössische Politische Departement und auch für die Entwicklungsorganisationen und Hilfswerke der Schweiz.

Schweizerische Kommission
für das Jahr des Kindes

Eduard Spescha
Leiter des Sekretariates

Kinder haben Rechte*

Hans Farner

I
In der von Elend, Unverstand und Grausamkeit überschatteten Geschichte der Kindheit ist die völkerrechtliche Anerkennung der Rechte des Kindes ein Lichtblick. Damit das Kind in Zukunft nicht mehr schutzlos und rechtlos sei, proklamierte die UNO-Vollversammlung am 20. November 1959 (mit Zustimmung aller damaligen 78 Mitgliedstaaten) die Rechte des Kindes. Sie verhalf solchermaßen Bestrebungen zum Erfolg, welche bereits zur Zeit des Völkerbundes in die Wege geleitet worden waren.

Die UNO-Erklärung der Rechte des Kindes umfasst zehn Grundsätze, die wir im folgenden in der offiziellen Kurzfassung wiedergeben:

1. Das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht.

2. Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
3. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
4. Das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung.
5. Das Recht auf besondere Betreuung, wenn es behindert ist.
6. Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.
7. Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
9. Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung.
10. Das Recht auf Schutz vor Verfolgung und auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.

Die UNO-Erklärung «Kinder haben Rechte» enthält keine unmittelbar anwendbaren Rechtssätze, auf die sich das Kind und seine Familie im Rechtsverkehr mit Amts- und

* aus: Schweizerische Ärztezeitung, Nr. 14 vom 4. April 1979